
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	19.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	13.07.2001

3. Instanz

Datum	20.12.2001
-------	------------

Auf die Revision der KlÄgerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÄ¼rttemberg vom 13. Juli 2001 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÄ¼ckverwiesen.

GrÄ¼nde:

I

Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Beklagte der KlÄgerin einen Betrag von 336,29 DM zu erstatten hat, der ihr nach dem Tod des Rentners Adolf W. (W) am 30. November 1999 in AusfÄ¼hrung eines noch von diesem erteilten Dauerauftrages als Miete von dessen Girokonto zugeflossen war.

W bezog von der KlÄgerin Altersrente mit einem monatlichen Zahlbetrag von zuletzt 2.735,19 DM. Dieser Betrag wurde Ä¼ber den Tod des W hinaus noch fÄ¼r den Monat Dezember 1999 auf dessen Konto bei der D. Bank Ä¼berwiesen. Auf das RÄ¼ckforderungsgesuch des Postrentendienstes bezifferte die Bank den Kontostand zum Zeitpunkt des Eingangs der RÄ¼ckforderung am 21. Dezember 1999 mit 2.276,00 DM. Hieraus Ä¼berwies sie zunÄ¼chst einen Teilbetrag von

2.270,00 DM zurück, sodann weitere Beträge von 122,85 DM und 6,05 DM. Im Übrigen teilte sie mit, dass aufgrund eines Dauerauftrages am 1. Dezember 1999 920,90 DM an die Beklagte als Vermieterin der von W zuletzt bewohnten Wohnung überwiesen worden seien. Die gesetzlichen Erben des W, Thomas und Michael M., haben das Erbe am 23. Dezember 1999 ausgeschlagen.

Der Rückforderung des noch offenen Teilbetrages von 336,29 DM durch die Klägerin hielt die Beklagte im Wesentlichen entgegen, eine Überzahlung sei nicht erfolgt, vielmehr seien noch Mietzinsen sowie Renovierungskosten zur Zahlung offen.

Das SG hat die entsprechende Zahlungsklage mit Urteil vom 19. Januar 2001 abgewiesen, das LSG die hiergegen gerichtete Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 13. Juli 2001). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Berufungsgericht im Wesentlichen ausgeführt: Die Voraussetzungen von [Â§ 118 Abs 4 SGB VI](#) seien nicht erfüllt. Weder habe die Beklagte gerade die Rentenzahlung der Klägerin im Sinne der Norm in Empfang genommen noch habe sie insoweit eine Verfügung getroffen.

Die Klägerin hat hiergegen die vom LSG zugelassene Revision eingelegt: Ein vorrangig gegenüber der Sparkasse geltend zu machender Anspruch liege nicht vor. Die Beklagte habe den geltend gemachten Betrag iS von [Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI](#) in Empfang genommen. Auf dieser Grundlage könnten als Empfänger auch Personen in Anspruch genommen werden, die Gelder aufgrund einer noch von dem Rentenberechtigten stammenden Verfügung erhalten hätten. Für die von den Vorinstanzen vorgenommene einschränkende Auslegung dieser Bestimmung fehle es an einem Rechtsgrund.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Juli 2001 und das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 19. Januar 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 336,29 DM zu zahlen.

Die Beklagte ist im Revisionsverfahren nicht durch einen zugelassenen Bevollmächtigten vertreten.

II

Die zulässige Revision der Klägerin erweist sich als zulässig und im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung auch als begründet ([Â§ 170 Abs 2 SGG](#)). Derzeit kann mangels ausreichender Feststellungen noch nicht abschließend beurteilt werden, ob das SG im Ergebnis zu Recht die Zulässigkeit der Klage angenommen hat und hiervon ausgehend zu einer Sachentscheidung kommen durfte.

1) Für die Klage ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet. Für das Revisionsgericht ergibt sich dies bereits daraus, dass das SG im Urteil vom 19.

Januar 2001 eine Sachentscheidung getroffen hat ([Â§ 202 SGG, 17a Abs 5 Gerichtsverfassungsgesetz \(GVG\)](#)); damit ist dem BSG ebenso wie zuvor dem Berufungsgericht eine weitere Überprüfung der (im übrigen sachlich zutreffenden) Rechtswegentscheidung des ersten Rechtszuges verwehrt (vgl BSG in SozR 3-5405 Art 73 Nr 1). Daher beurteilt sich die Frage nach dem gesetzlichen Richter und nach der Zulässigkeit der Rechtsmittel nach dem SGG. In Fällen der vorliegenden Art bestimmt dieses Gesetz auch, welches Verfahrensrecht das Gericht auf dem Weg der Entscheidungsfindung anzuwenden hat (zB Amtsermittlungsprinzip [Â§ 103 SGG](#)); denn es handelt sich auch der Sache nach um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art in Angelegenheiten des [Â§ 51 SGG](#).

Der Senat hat bereits entschieden ([SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 3 S 17](#)), dass sich bei Streitigkeiten um Rechtsfolgen aus [Â§ 118 Abs 3 Satz 3, 4](#) und Abs 4 Satz 1 Regelung 2 und Satz 2 SGB VI das anzuwendende Prozessrecht allein aus dem SGG ergibt. Es handelt sich nämlich beim Streit um

1. (Rück-) Zahlungsansprüche eines RV-Trägers gegen ein Geldinstitut aus [Â§ 118 Abs 3 Satz 3, 4](#) SGB VI für die ab 1.1.1992 entstandenen Ansprüche -,
2. Auskunftsansprüche, die der RV-Träger gegen ein solches Institut zur Vorbereitung einer Zahlungsklage gegen einen verfallenden Dritten aus [Â§ 118 Abs 4 Satz 1](#) Regelung 2 SGB VI geltend macht für die ab 1.1.1996 entstandenen Ansprüche und
3. Erstattungsansprüche gegen den Verfallenden selbst ([Â§ 118 Abs 4 Satz 1](#) Regelung 2 SGB VI)

jeweils um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung iS des [Â§ 51 Abs 1 SGG](#). [Â§ 118 Abs 3](#) und 4 SGB VI regelt insoweit besondere öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche (und vorbereitende öffentlich-rechtliche Auskunftsansprüche) des RV-Trägers wegen Geldleistungen, die bedingt durch den Tod des Überweisungsadressaten fehlgegangen sind.

Nichts anderes gilt, wenn was hier allein in Betracht kommt der Anspruch aus [Â§ 118 Abs 4 Satz 1](#) Regelung 1 SGB VI gegen den potenziellen Empfänger einer Geldleistung als Begünstigten einer Verfügung iS von [Â§ 118 Abs 3 Satz 3](#) bzw Abs 4 Satz 1 Regelung 2 und Satz 2 SGB VI im Streit steht. Es geht hierbei nämlich spiegelbildlich um das (mittelbare) Ergebnis gerade desjenigen Vorgangs, auf den sich der Entreicherungsseinwand des Geldinstituts nach [Â§ 118 Abs 3 Satz 3 SGB VI](#) gestützt und damit den ursprünglich nachrangigen Erstattungsanspruch gegen den Verfallenden aus [Â§ 118 Abs 4 Satz 1](#) Regelung 2 SGB VI eröffnet hatte. Ebenso wie der Verfallende selbst, der als im Verhältnis zum Geldinstitut Dritter diesem gegenüber rechtswirksam derart über den Wert der (Renten)Geldleistung verfügt hatte, dass das in der Überweisung genannte Konto bei Eingang der Rückforderung des RV-Trägers kein zur (vollen oder teilweisen) Erstattung ausreichendes Guthaben mehr aufweist, wird mit dieser

gesetzlichen Regelung (unter anderem) auch der Empfänger dieser Leistung zum Adressaten eines speziellen und eigenständigen sowie gegenüber entsprechenden Instituten des Zivilrechts inhaltlich "verschärften" öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs des RV-Trägers. Dies entspricht zudem der allgemeinen Intention des Gesetzentwurfs der Bundesregierung; diesem ging es nämlich der Begründung (vgl. [BT-Drucks 13/2590 S 25](#) zu Nr 17 des Entwurfs) zufolge "in erster Linie" darum, "den Rechtscharakter des Rückforderungsanspruchs der Rentenversicherungsträger in den Fällen einer Überzahlung beim Tode des Berechtigten zu klären" und eine eindeutige Rechtswegzuweisung zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit festzulegen, indem ab dem 1.1.1996 mit Art 1 Nr 20 des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 15. Dezember 1995 ([BGBl I, 1824](#)) der sich nunmehr eigenständig aus [Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI](#) ergebende Anspruch als Erstattungsanspruch dem Sozialrecht zugeordnet wurde.

2) Der erkennende Senat vermag derzeit allerdings nicht abschließend über das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage gegen den angeblichen Zahlungsempfänger zu entscheiden. Er hat bei einer zulässigen Revision stets von Amts wegen zu prüfen, ob das Verfahren der Vorinstanzen fortwirkende Verstöße gegen verfahrensrechtliche Grundsätze aufweist, welche im öffentlichen Interesse zu beachten sind und einer Entscheidung der Vordergerichte in der Sache selbst entgegengestanden haben. Um eine in dieser Weise unverzichtbare und auch in der Revisionsinstanz ohne ausdrückliche Rüge von Amts wegen zu prüfende Prozessvoraussetzung handelt es sich insbesondere bei der Zulässigkeit der Klage und in diesem Zusammenhang speziell dem Rechtsschutzbedürfnis (vgl. hierzu insgesamt BSG in [SozR 2200 Â§ 1419 Nr 10](#) mwN).

a) Dieses Rechtsschutzbedürfnis für die gemäß [Â§ 54 Abs 5 SGG](#) erhobene (ebenso etwa Verbandskommentar, Stand: 06/2000, [Â§ 118 SGB VI](#) RdNr 7) allgemeine Leistungsklage entfällt für den vorliegend in Frage stehenden Anspruch gegen den potenziellen Zahlungsempfänger nicht bereits deshalb, weil sich die Klägerin durch Erlass eines entsprechenden Verwaltungsaktes ([Â§ 31 Satz 1 SGB X](#)) auf einfacherem Wege selbst einen vollstreckbaren Zahlungstitel hätte verschaffen können. Wie bei der Erstattung ("Rücküberweisung") durch das Geldinstitut bzw der vorbereitenden Auskunftserteilung nach [Â§ 118 Abs 4 Satz 2 SGB VI](#) (vgl. hierzu bereits Urteil des Senats in [SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 3](#) mit Hinweis auf das Urteil des 8. Senats in [SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 1](#)) fehlt es nämlich auch für die Rückforderung gegenüber dem verlegenden Dritten ([Â§ 118 Abs 4 Satz 1](#) Regelung 2 SGB VI) bzw (möglicherweise) hier dem Zahlungsempfänger ([Â§ 118 Abs 4 Satz 1](#) Regelung 1 SGB VI) an der für die Handlungsform des Verwaltungsaktes jeweils erforderlichen ([Â§ 31 SGB I](#)) gesetzlichen Ermächtigung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zur einseitigen verbindlichen Regelung (vgl. die Hinweise auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG bzw des BVerwG bei [SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 1](#) S 4). Allein der Umstand, dass [Â§ 118 Abs 4 Satz 1](#) Regelung 1 SGB VI eine Norm des öffentlichen Rechts ist, genügt hierfür ersichtlich nicht (unzutreffend daher etwa Zweng/Scheerer/Buschmann/Därr, Handbuch der Rentenversicherung,

Stand: 8/1998, [Â§ 118 SGB VI](#) RdNr 29).

b) Ausgehend von den bisher nur unvollständig getroffenen Sachverhaltsfeststellungen bleibt dem gegenüber jedoch offen, ob der Klägerin nicht bereits auf der Grundlage von [Â§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI](#) ein Anspruch vom hier in Streit stehenden sachlich zu unterscheidender Anspruch gegen das Geldinstitut auf Rückzahlung des fehlgegangenen Rentenbetrages zusteht, den sie im Wege der Zahlungsklage gegen dieses hätte durchsetzen können und müssen. Dieser Anspruch ist nämlich wenn und soweit er besteht auch gegenüber dem Zahlungsanspruch, den die Klägerin nach Abs 4 Satz 1 Regelung 1 aaO gegen die Beklagte als Geldleistungsempfängerin erhoben hat, einerseits materiell, im Blick auf die hierdurch eröffnete Möglichkeit einer umfassenderen, leichteren und schnelleren Möglichkeit, die fehlgeschlagene Zahlung auszugleichen, aber insbesondere auch prozessual vorrangig. Aufgrund der mehrfachen rechtlichen Relevanz der insofern noch zu erhebenden Tatsachen kann der Senat über die Frage des Rechtsschutzbedürfnisses hinaus derzeit auch weder die Notwendigkeit einer Beiladung des Geldinstituts ([Â§ 75 Abs 2 SGG](#)) beurteilen noch erst recht materiell über die Begründetheit der gegen die Beklagte erhobenen Zahlungsklage entscheiden.

aa) Der Senat hat zunächst bezüglich des Auskunftsanspruchs gegen das Geldinstitut nach [Â§ 118 Abs 4 Satz 2 SGB VI](#) bereits entschieden, dass dieser gegenüber dem gegenüber exklusiven Erstattungsanspruch gegen das Geldinstitut funktional nachrangig ist ([SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 3](#) S 19). Schon tatbestandlich macht nämlich die genannte Vorschrift das Entstehen und den Umfang dieses Anspruchs davon abhängig, dass das Geldinstitut eine Rücküberweisung (berechtigt) mit dem Hinweis abgelehnt hat, über den entsprechenden Betrag sei (ihm gegenüber wirksam) bereits anderweitig verfügt worden (kausaler Aspekt). Darüber hinaus stehen dem RV-Träger derartige Auskunftsansprüche gerade zu dem einen Zweck zu, mit Hilfe der so gewonnenen Erkenntnis anstelle des Erstattungsanspruchs gegen das enteicherte Geldinstitut die Durchsetzung seiner (andersartigen) Erstattungsansprüche gegen diejenigen Personen vorzubereiten, die diesem gegenüber (wirksam) über den Betrag verfügt haben (funktionaler bzw finaler Aspekt). Der Auskunftsanspruch findet sich unter diesen Umständen in doppelter Abhängigkeit vom notwendig vorrangig zu klärenden Nichtbestehen eines Erstattungsanspruchs gegen das Geldinstitut.

Der RV-Träger kann gemäß [Â§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI](#) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten auf dessen Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, von diesem zurückfordern. Er bzw in gesetzlicher Prozessstandschaft die "überweisende Stelle" hat hierzu dem Geldinstitut die Entstehungsvoraussetzungen darzulegen, dh er muss den Zeitpunkt der Überweisung der Geldleistung, das Konto, den Namen des Zahlungsadressaten, dessen Todeszeitpunkt, die bezeichnete Art der Geldleistung, deren Höhe sowie deren Bezugszeitraum benennen und das ernstliche Verlangen aussprechen, den Wert der Geldleistung zu erstatten ("zurücküberweisen"), weil die Vermögensverschiebung wegen Todes zu Unrecht erfolgt sei. Keiner

Angaben bedarf es dem gegenüber darüber, ob die Überweisung im Rechtsverhältnis zum Überweisungsadressaten oder zu dessen Sonderrechtsnachfolger oder Erben "zu Unrecht erbracht" worden war.

Hierzu ist das Geldinstitut vor der endgültigen Übertragung des Werts der überwiesenen Geldleistung in das Vermögen des Kontoinhabers durch eine entsprechende Gutschrift auf das in der Überweisung genannte Konto und dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens für den Kunden (im Regelfall: so genannte Abrufpräsenz) ohne weiteres verpflichtet; bis dahin steht ihm nämlich die (nur durch den Bankvertrag mit dem Kunden privatrechtlich gebundene) faktische Verfügungsmacht zu. Dasselbe gilt, wenn die Übertragung des Werts der Geldleistung auf ein im Soll stehendes Konto erfolgt und das Vermögen des Inhabers bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nur derart vermehrt, dass seine Schulden gegenüber dem Geldinstitut vermindert werden. Denn hier führt das relative öffentlich-rechtliche Befriedigungsverbot des [Â§ 118 Abs 3 Satz 4 SGB VI](#) iVm dem gesetzlichen Vorbehalt in Satz 1 aaO dazu, dass die Verrechnung im Verhältnis zum RV-Träger und zum Bankkunden unwirksam ist und demgemäß das Geldinstitut unverändert zur Erstattung verpflichtet bleibt; nach dieser Vorschrift darf das Geldinstitut den Wert des überwiesenen Betrages nicht zur Befriedigung eigener Forderungen (gegen den Kontoinhaber) verwenden. Schließlich muss das Geldinstitut dem Begehren des RV-Trägers trotz Fehlens eines unmittelbaren Zugriffs auch nachkommen, soweit das Konto im Zeitpunkt der Gutschrift kein Minus aufweist oder soweit durch diese ein Guthaben des Kontoinhabers begründet wird und damit bereits eine endgültige Vermögensübertragung ausschließlich zu seinen Gunsten eingetreten ist. Insofern ist dem Geldinstitut ein öffentlich-rechtliches Zugriffsrecht auf das Kontoguthaben eröffnet. Im Blick hierauf sieht sich der Kontoinhaber bis zum Wert der überzahlten Rentenbeträge seit dem Tod des Berechtigten stets der Gefahr einer Verringerung seines Guthabens ausgesetzt.

Reicht im letztgenannten Fall, dass das Konto im Zeitpunkt der wirksamen Gutschrift kein Minus aufweist bzw hierdurch jedenfalls ein Guthaben des Kontoinhabers begründet wird, das bei Eingang der Rückforderung zur Verfügung stehende Guthaben zur Befriedigung des speziellen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs des RV-Trägers (ganz oder â wie im vorliegenden Fall â teilweise) nicht aus, kann das Geldinstitut â insofern abweichend vom allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch â ggf anspruchsvernichtend (nur) den Entreicherungsseinwand aus den in [Â§ 118 Abs 3 Satz 3 SGB VI](#) genannten Gründen entgegenhalten. Eine Verpflichtung des Geldinstituts besteht hiernach nicht, soweit es ausschließlich auf â im Verhältnis zu ihm rechtswirksamen â Verfügungen Dritter beruht, dass bei Eingang der Rückforderung des RV-Trägers das in der Überweisung genannte Konto kein zur vollen oder teilweisen Erstattung ausreichendes Guthaben aufweist. Dagegen kann sich das Geldinstitut auf Entreichung schon wegen des allgemeinen Vorbehalts in [Â§ 118 Abs 3 Satz 1 SGB VI](#) und des Verstößes gegen das Befriedigungsverbot ([Â§ 118 Abs 3 Satz 4 SGB VI](#)) von vornherein nicht berufen, wenn und soweit es selbst das Guthaben nachträglich unter den Wert der Gutschrift gesenkt hat und zur Befriedigung eigener Forderungen eine

Rückführung in eigenes Vermögen vorgenommen hat.

Aus dieser materiellen Rechtslage folgt prozessual spiegelbildlich, dass der Auskunftsanspruch nach [Â§ 118 Abs 4 Satz 3 SGB VI](#) gerichtlich erst dann und insoweit geltend gemacht werden darf, wenn das Nicht-Bestehen des vorrangigen Anspruchs auf "Rücküberweisung" gegen das Geldinstitut hinreichend sicher feststeht ([SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 3](#) S 18f). Zur Begründung seines Rechtsschutzbedürfnisses bezüglich des materiell nachrangigen Auskunftsanspruchs muss daher der klagende Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die tatsächliche oder nach Sachlage aller Voraussicht nach auch bereits ohne abschließende gerichtliche Klärung feststehende Erfolglosigkeit einer Zahlungsklage gegen das Geldinstitut (seinerseits) schlüssig darlegen, indem er die Darlegung der tatsächlichen Voraussetzungen des ihm gegenüber mit anspruchsvernichtender Wirkung geltend gemachten Entreicherungs Einwandes vorträgt (vgl Urteil des Senats aaO S 18, 20, 22). Der rechtskräftigen Klageabweisung steht im Einzelfall gleich, wenn das Geldinstitut seiner Zahlungsverpflichtung bereits im Vorfeld einer gerichtlichen Auseinandersetzung â berechtigt â widersprochen, dh, dem Versicherungsträger entsprechend [Â§ 118 Abs 3 Satz 3 SGB VI](#) wenigstens schlüssig dargelegt und ggf Beweis angeboten hat, dass (insoweit) die "Rücküberweisung" aus einem Guthaben auf dem fraglichen Konto nicht erfolgen kann, und dass das Geldinstitut selbst um den Wert der Geldleistung nicht bereichert ist, sondern dass über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung des RV-Trägers bereits "anderweitig", dh durch Dritte, verfügt worden war (vgl insgesamt Urteil des Senats in [SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 3](#)).

bb) Erst recht ist der gegen das Geldinstitut gerichtete Erstattungsanspruch ([Â§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI](#)) â was der Senat ebenfalls bereits zum Ausdruck gebracht hat â auch gegenüber dem weiteren Erstattungsanspruch nach [Â§ 118 Abs 4 Satz 1](#) Regelung 2 SGB VI vorrangig (Urteil des Senats aaO S 19). Die Vorschrift ist mit Art 1 Nr 20 des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 15. Dezember 1995 ([BGBl I, 1824](#)) mit Wirkung vom 1.1.1996 in Kraft getreten. Sie begründet eine verschärfte Haftung (vgl [BT-Drucks 13/3150 S 42](#) zu Nr 17) auf eigenständiger öffentlich-rechtlicher Grundlage (vgl [BT-Drucks 13/2590](#); ebenso Polster in Kasseler Kommentar [Â§ 118 SGB VI](#) RdNr 18) zusätzlich auch für denjenigen Personenkreis, auf dessen Handeln sich der anspruchsvernichtende Entreicherungs einwand des Geldinstituts nach [Â§ 118 Abs 3 Satz 3 SGB VI](#) mittelbar stützt. Erfasst sind auf diese Weise die Personen, die dem Geldinstitut gegenüber wirksam zu Lasten des Kontos verfügt, dh Rechtsgeschäfte vorgenommen haben, die unmittelbar darauf gerichtet sind, auf ein bestehendes Recht einzuwirken, es zu verändern, zu übertragen oder aufzuheben (vgl etwa Palandt, Kommentar zum BGB, 61. Auflage, RdNr 16 vor [Â§ 104 BGB](#) mwN). In Betracht kommt insofern jeder berechtigte Dritte einschließlich â wie hier â des verstorbenen Rentners und Kontoinhabers selbst (Urteil des Senats aaO S 25; vgl auch [BT-Drucks 13/3150 S 42](#) und ebenso Zweng/Scheerer/Buschmann/Därr, [Â§ 118 SGB VI](#) RdNr 25), der den Kontostand unter einen dem Wert der Geldleistung oder Gutschrift entsprechenden Betrag gesenkt hat, ohne dass im Zeitpunkt der Rückforderung wieder ein

ausreichendes Guthaben vorhanden wäre.

Die Nachrangigkeit auch des Erstattungsanspruchs gegen in diesem Sinne Verfallende ergibt sich dabei schon aus dem Wortlaut von [Â§ 118 Abs 4 Satz 1](#) Regelung 2 SGB VI. Der unmittelbar an die Umschreibung des betroffenen Personenkreises anschließende Finalsatz ("â;verfallt haben, so dass dieser nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurÃ¼ckberwiesen wird, â") stellt nÃmlich ohne weiteres die unmittelbare Verbindung zum (erfolgreichen) Entreicherungsseinwand des Geldinstituts nach [Â§ 118 Abs 3 Satz 3 SGB VI](#) her. Er setzt damit die im Ergebnis erfolglose Geltendmachung des gegen dieses gerichteten Erstattungsanspruchs als rechtlich und zeitlich vorrangig notwendig voraus.

Dass indessen die Beklagte des vorliegenden Rechtsstreits gegenÃ¼ber dem Geldinstitut des verstorbenen Versicherten nicht selbst "verfallt" hat und damit dem von [Â§ 118 Abs 4 Satz 1](#) Regelung 2 SGB VI erfassten Personenkreis von vornherein nicht zugehÃ¶rt, ist offensichtlich und bedarf demgemÃÃ keines nÃheren Eingehens.

cc) Der RV-TrÃger hat schlieÃlich ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis auch fÃ¼r Klagen der vorliegenden Art, mit denen er einen Erstattungsanspruch gegen denjenigen geltend macht, der die Geldleistung als Ergebnis einer Verfallung zu Lasten des Kontos des verstorbenen Rentners in Empfang genommen hat ([Â§ 118 Abs 4 Satz 1](#) Regelung 1 SGB VI), nur und erst dann, wenn zuvor die Erfolglosigkeit seines RÃ¼ckzahlungsbegehrens gegen das Geldinstitut feststeht.

Mit [Â§ 118 Abs 4 Satz 1](#) Regelung 1 SGB VI werden neben den Verfallenden gleichrangig ("oder") auch die EmpfÃnger von Geldleistungen auf besonderer Ã¶ffentlich-rechtlicher Grundlage zur Erstattung herangezogen. Hierunter fallen zunÃchst diejenigen, die â fehlgeschlagene â Geldleistungen des VersicherungstrÃgers von diesem ohne Einschaltung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erhalten haben (vgl. [Â§ 47](#) Regelung 2 SGB I; im Blick hierauf zu eng und daher unzutreffend dagegen LSG Erfurt in Breithaupt 2000, 581 = [SGB 2000, 265](#)). ZusÃtzlich werden nach Sinn und Zweck der Norm auch solche Personen erfasst, bei denen die VermÃ¶gensverschiebung darauf zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist, dass ihnen durch berechtigte Verfallung zu Lasten des Kontos des verstorbenen Versicherten mittelbar Geldleistungen zugewandt wurden ([Â§ 118 Abs 4 Satz 1](#) Regelung 1 SGB VI). Dies ist jedenfalls dann unzweifelhaft, wenn â wie hier â der verstorbene Rentner die in Frage stehende Verfallung noch selbst vorgenommen hat; andernfalls entfiele in derartigen FÃllen zu Lasten der Beitragszahler der gesetzlichen Rentenversicherung und entgegen der mit der Neuregelung zum 1.1.1996 verfolgten Intention ein Adressat fÃ¼r den besonderen Ã¶ffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch praktisch Ã¼berhaupt.

118 Abs 4 Satz 1 Regelung 1 SGB VI nimmt auf diese Weise neben den EmpfÃngern von Barleistungen der TrÃger der gesetzlichen Rentenversicherung (und unbeschadet des Ã¶ffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs gegen die Erben aus [Â§ 50 SGB X](#) â [Â§ 118 Abs 4 Satz 3 SGB VI](#)) zum Schutz der aktuellen

Beitragszahler vor einer Belastung durch rechtsgrundlos erbrachte Leistungen auch einen Personenkreis in Anspruch, der direkt weder am Sozialrechtsverhältnis des Versicherten noch an seiner bankvertraglichen Beziehung zum kontoführenden Geldinstitut teil hat. Diese Bereicherten sind aus dem zur Erfüllung der entsprechenden monatlichen Einzelansprüche des Versicherten wertmäßig dem Geldinstitut Zugewandten lediglich mittelbar und in geringfügig anderem rechtlichen Zusammenhang begründet. Die Betroffenen vermögen damit auch nicht zu erkennen, dass der ihnen zugewandte Geldwert ganz oder teilweise gerade dem "Schutzbetrag" (BSG [SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 3](#)) entstammt und ihre Inanspruchnahme unter der aufschiebenden Bedingung (entsprechend [Â§ 158 Abs 1 BGB](#)) der nicht (vollständig) ausreichenden Deckung des Versichertenkontos im Zeitpunkt der Rückforderung durch den RV-Träger steht. Rechtsgrund ihrer Inanspruchnahme ist allein, dass ihnen das ihre privatrechtlichen Rechtsbeziehungen überlagernde verdrängende Sonderrecht des Staates die zu ihren Gunsten erfolgte Vermögensverschiebung nicht zu Lasten der Beitragszahler endgültig belastet. Der im Sinne einer wirtschaftlichen Identität des Wertabflusses vom Konto "des Versicherten" und des Wertzuwachses beim "Empfänger" enge Zusammenhang ihrer Bereicherung mit dem Wert der zu Unrecht überwiesenen Rente, nicht aber bereits die bloße Herkunft des erlangten Betrages von einem Konto, auf das unter anderem auch die Rente des verstorbenen Inhabers geflossen ist, ist Grundlage für die Inanspruchnahme dieser ansonsten unbeteiligten Begünstigten; schon deshalb ist in besonderer Weise auf das Rechtsschutzbedürfnis für die nachrangig gegen sie zu erhebende Klage zu achten.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts scheidet eine Anwendung des [Â§ 118 Abs 4 Satz 1](#) Regelung 1 SGB VI auf die Beklagte unter diesen Umständen nicht etwa von vornherein schon deshalb aus, weil sie den streitigen Geldbetrag nicht im unmittelbaren Zusammenhang der Sozialleistung Rente ([Â§ 23 Abs 1 Nr 1 Buchst b SGB I](#)) als Gegenstand eines sozialen Rechts ([Â§ 2](#) iVm [Â§ 1 SGB I](#)) und in Erfüllung eines auf der Grundlage des entsprechenden Stammrechts erwachsenen monatlichen Einzelanspruchs erhalten hat. Ein derartiges Verständnis kann insbesondere nicht auf den Wortlaut der Norm gestützt werden. Im Kontext des [Â§ 118 Abs 3](#) und 4 SGB VI sind "Geldleistungen" nicht diejenigen des [Â§ 11 Satz 1 SGB I](#). Im dortigen Zusammenhang ist damit der "Gegenstand" eines sozialen Rechts, dh die gerade zur Erfüllung eines sozialen Rechts ([Â§ 2 Abs 1 Satz 1 SGB I](#)) und hier des in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten auf wirtschaftliche Sicherung bei Alter ([Â§ 4 Abs 2 Satz 1 Nr 2 SGB I](#)) erbrachte Geldleistung gemeint. Der Tod des Rentners begrenzt jedoch materiell die Zahlungspflicht des Versicherungsträgers ([Â§ 102 Abs 5 SGB VI](#)) und lässt die Wirksamkeit der entsprechenden Verwaltungsakte durch "Erledigung auf andere Weise" ([Â§ 39 Abs 2 SGB X](#)) entfallen. Mit einem danach objektiv ohne rentenversicherungsrechtlichen Rechtsgrund zugeflossenen Geldbetrag kann daher der Rechtszweck einer Zuwendung an den allein berechtigt gewesenen Versicherten als soziale Geldleistung ebenso wenig noch erreicht werden wie ein faktischer Beitrag zu seinem Lebensunterhalt durch Erwerbseinkommen als mittelbarer Erfolg dieser Leistung (vgl Urteile des Senats in [SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 3](#) S 21 und vom 20. Dezember 2001, [B 4 RA 126/00 R](#), Umbruch S 6, zur

Veröffentlichung in SozR vorgesehen).

In den beiden genannten Absätzen des [Â§ 118 SGB VI](#) differenziert das Gesetz daher auch nicht nach dem abstrakten Rechtsgrund, auf dem der konkrete Geldzufluss jeweils beruht (insofern zutreffend Zweng/Scheerer/Buschmann/DÄrr, aaO [Â§ 118 SGB VI](#), RdNr 11). Es stellt vielmehr mit dem Begriff "Geldleistung" â ebenso wie mit den Begriffen "entsprechender Betrag" und "Ã¼berwiesener Betrag" â allein auf den Wert ab, der gerade deshalb zugeflossen ist, weil die mit der Ã¼berweisung bezweckte Zuwendung der rentenversicherungsrechtlichen Geldleistung an den Ã¼berweisungsadressaten ihren (ErfÃ¼llungs-)Zweck nicht mehr erreichen konnte. Insbesondere hat der Senat daher im VerhÃltnis des RV-TrÃgers zum Geldinstitut bereits entschieden ([SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 3](#) S 21), dass insofern vor Zufluss des Betrages ein wie immer geartetes originÃres RechtsverhÃltnis nicht besteht. Entstehungsvoraussetzung des gegen das Geldinstitut gerichteten gesetzlichen Erstattungsanspruchs des RV-TrÃgers ist demgemÃÃ gerade, dass der Ã¼berwiesene Betrag dem Adressaten (Versicherten) nicht mehr als soziale Geldleistung zugute kommen konnte. Erst recht nichts anderes gilt insofern, wenn â wie ggf hier â der in Frage stehende Geldwert aus dem VermÃgen der Bank endgÃ¼ltig ausgeschieden und durch VerÃ¼gung Ã¼ber das Konto einem (weiteren) "GeldleistungsempfÃnger" zugeflossen ist.

WÃrde dagegen die Anwendung von [Â§ 118 Abs 4 Satz 1](#) Regelung 1 SGB VI mit dem LSG auf den Zufluss von Geldleistungen gerade als Sozialleistung beschrÃnkt, erhalte [Â§ 118 Abs 4 SGB VI](#) zwangslÃufig einen in sich widersprÃ¼chlichen Inhalt: Ist nÃmlich tatbestandliche Voraussetzung der Vorschrift im Bezug auf alle dort genannten Adressaten eines Erstattungsanspruchs gerade, dass Geldleistungen fÃ¼r die Zeit nach dem Tode des Berechtigten und damit zu Unrecht im Sinne von: ohne Rechtsgrundlage und folglich auch unter Verfehlung ihres vom RV-TrÃger intendierten Zwecks als Sozialleistung erbracht worden sind, kann ihre Anwendung im besonderen Zusammenhang der Erstattungspflicht eines EmpfÃngers der Geldleistung nicht davon abhÃngen, dass dieser die Geldleistung gerade als Sozialleistung empfangen haben soll. In solchen FÃllen, in denen der RV-TrÃger aus einem objektiv bestehenden LeistungsverhÃltnis die dem Berechtigten geschuldete Geldleistung "versehentlich" zu Unrecht einem Dritten als vermeintlich richtiger Zahlungsadresse zuwendet, greift im Ã¼brigen [Â§ 50 SGB X](#) (vgl. Urteil des Senats vom 24. Juli 2001, [B 4 RA 102/00 R](#), Breithaupt 2001, 989 = MittLVA Oberfr 2001, 693; [Â§ 118 Abs 4 Satz 1](#) Regelung 1 SGB VI liefe dann weitgehend leer.

Auch die Beklagte als potenzielle EmpfÃngerin einer Geldleistung aufgrund einer das Geldinstitut enteichernden VerÃ¼gung kann sachlich nachrangig und zeitlich sukzessiv erst dann auf Erstattung des zugeflossenen Betrages in Anspruch genommen werden, wenn zuvor feststeht, dass der Anspruch gegen das Geldinstitut auf "RÃ¼ckÃ¼berweisung" erfolglos geblieben ist. Die Vorrangigkeit eines derartigen Vorgehens gegen das Geldinstitut kann hier allerdings â anders als bei [Â§ 118 Abs 4 Satz 1](#) Regelung 2 SGB VI â nicht bereits zwingend dem Normwortlaut entnommen werden. Zwar lÃsst nÃmlich [Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB](#)

VI im Blick auf die Gleichordnung von Geldleistungsempfängern und Verfallenden ("oder") grammatikalisch zunächst immerhin vordergründig als möglich erscheinen, dass sich der erläuternde Finalsatz "hat verfallt haben, so dass dieser nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurückbewiesen wird, hat" neben der ihm unmittelbar vorangehenden Regelung 2 auch auf die Regelung 1 der Norm beziehen könnte. Indessen befasst sich der Inhalt dieses Finalsatzes selbst ausdrücklich wie auch durch die Verweisung auf Absatz 3 (Satz 3) unmittelbar allein mit Verfallungen, und zwar gerade insofern, als hierdurch der Entreicherungsseinwand des Geldinstituts begründet worden ist. Diese Voraussetzung ist bereits erfüllt, wenn und sobald das vorgenommene Rechtsgeschäft dazu geführt hat, dass der Wert der Geldleistung des RV-Trägers aus der Verwertungsbefugnis des Geldinstituts endgültig ausgeschieden ist; dagegen ist die nachfolgend eintretende In-Empfang-Nahme der Geldleistung weder zusätzlich notwendig noch für sich hinreichend. Erst recht kann es auf die Grundlagen eines allein Geldinstituten zu Gebote stehenden Einwandes insofern nicht ankommen, als [§ 118 Abs 4 Satz 1](#) Regelung 1 SGB VI auch Bereicherungslagen erfasst, die ihrerseits schon nicht Resultat des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sind.

Die Nachrangigkeit des fraglichen Erstattungsanspruchs gegen den "Geldleistungsempfänger" ergibt sich jedoch aus Folgendem: Auch [§ 118 Abs 4 Satz 1](#) Regelung 1 SGB VI ist wie dargelegt besondere öffentlich-rechtliche Grundlage einer verschärften bereicherungsrechtlichen Haftung der Anspruchsadressaten. Diese rechtfertigt sich allein durch das besondere Interesse des Versicherungsträgers als treuhänderischer Sachwalter der Mittel, die ihm seine Mitglieder durch ihre Beiträge zur Finanzierung (auch) der rentenversicherungsrechtlichen Geldleistungen zur Verfügung gestellt haben, fehlgegangene Zahlungen rückabzuwickeln (Urteil des Senats in [SozR 3-2600 § 118 Nr 3](#) S 19). Diesem Schutzzweck entsprechend wird die Anwendbarkeit der Norm zugleich begrenzt; sie kann daher als einschlägig nur dann und insoweit in Betracht kommen, als es gerade darum geht, einen der fehlgeschlagenen Rentenzahlung zuzuordnenden Geldzufluss rückabzuwickeln. In welchen Fällen von einem insofern ausreichenden Bezug ausgegangen werden kann, hat das Gesetz für den Erstattungsanspruch gegen den Verfallenden selbst ausdrücklich geregelt. Dieser kann gemäß [§ 118 Abs 4 Satz 1](#) iVm Abs 3 Satz 3 SGB VI nur dann und insoweit in Anspruch genommen werden, als er ein vorhandenes Guthaben unter einen dem Wert der Geldleistung (oder Gutschrift) entsprechenden Betrag (Schutzbetrag) gesenkt hat und das Konto bei Eingang der Rückforderung des RV-Trägers kein ausreichendes Guthaben aufweist, die Erstattung zu finanzieren. Erst recht muss dies für diejenigen (zumeist gutgläubigen) Empfänger einer (unerkannt "infizierten") Geldleistung gelten, dessen Begünstigung erst sich aus einem notwendig vorangegangenen Tun des Verfallenden ableitet. Nur dann ist er von beliebigen Personen unterscheidbar, denen ebenfalls ein Geldbetrag von dem Konto zugeflossen ist, auf das unter anderem auch die Rente des verstorbenen Versicherten zurückbewiesen wurde, deren Begünstigung aber jedes rechtlich relevanten inneren Zusammenhangs mit dem Rentenbetrag entbehrt.

Prozessrechtlich bedeutet dies, wie bei der Zahlungsklage gegen Verfallende (vgl. insofern bereits Senat aaO S 19) -, dass auch ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Zahlungsklage des RV-Trägers gegen den Zahlungsempfänger nur dann besteht, wenn seine Zahlungsklage gegen das Geldinstitut abgewiesen worden ist oder wenn er schlüssig dargelegt hat, dass das Geldinstitut ihm gegenüber seinerseits die Voraussetzungen des anspruchsvernichtenden Einwandes nach [Â§ 118 Abs 3 Satz 3 SGB VI](#) schlüssig dargelegt und ggf. Beweis angeboten hat. Die Klägerin hätte demnach gestützt auf eine Erklärung des Geldinstituts und nach dessen schlüssigem Vortrag im gerichtlichen Verfahren wenigstens zu folgenden Tatsachen schlüssig vortragen müssen (Senat aaO S 26):

â Kontostand zum Zeitpunkt der Gutschrift ("Abrufpräsenz")

â Falls im Zeitpunkt der Gutschrift ein Guthaben bestand:

Kontostand bei Eingang der Rückforderung.

â Soweit bei Eingang der Rückforderung kein Guthaben auf dem Konto bestand:

Rechtshandlungen des Geldinstituts nach der Gutschrift, welche den Schutzbetrag gemindert oder aufgehoben haben.

â Soweit das Geldinstitut nicht in den Schutzbetrag eingegriffen hat:

Namen und Anschriften der Personen, die (im Verhältnis zum Geldinstitut rechtswirksam) den Schutzbetrag (ganz oder teilweise) abgehoben oder überwiesen haben, die jeweiligen Verfallzeitpunkte und der jeweils verbliebene Rest des Schutzbetrages.

Die Vorinstanzen haben indessen die Lükenhaftigkeit des entsprechenden Klagevorbringens nicht erkannt und demgemäß auch weder selbst die erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen durchgeführt (vgl. Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, Â§ 103 RdNr 12a) noch die Klägerin zu einer entsprechenden Ergänzung ihrer Darlegungen aufgefordert ([Â§ 106 Abs 1 SGG](#)).

Die Beklagte hat ersichtlich nicht gegenüber dem Geldinstitut "verfallt"; entsprechende Erwägungen erbringen sich demgemäß. Ob ein Rechtsschutzbedürfnis besteht, sie ggf. als Zahlungsempfängerin in Anspruch zu nehmen, kann erst beurteilt werden, wenn die Klägerin weiteren Sachvortrag zunächst bereits zum bisher nicht festgestellten Kontostand bei Gutschrift der Rente für Dezember 1999 nachholt; dabei wird auch zweifelsfrei darzulegen sein, ob der vom LSG (offenbar aufgrund der Mitteilung der D. Bank vom 21.12.1999) hierfür angenommene 1.12.1999 tatsächlich das Datum der Rentengutschrift oder wofür manches sprechen mag, das Datum der Ausführung des Dauerauftrages an die Beklagte bezeichnet. Im Erbringen wird das LSG klären müssen, ob das Geldinstitut beizuladen ist ([Â§ 75 Abs 2 Regelung 1 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024